

Zusammenfassende Darstellung des EWE Netzbeteiligungsmodells

Inhaltsverzeichnis

I. Wesentliche Eckpunkte des Beteiligungsangebots	2
1. Grundlagen des Beteiligungsmodells	2
Die Adressaten	2
Das gemeinsame Ziel	2
Die Beteiligungsstruktur.....	2
Die Beteiligungsgesellschaft	3
Die Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells	4
Zweistufiger Aufbau der Beteiligung.....	4
Die angebotenen Anteile.....	5
Der Erwerbspreis	5
Weitere Bedingungen und Begrenzungen des Beteiligungsangebots	5
Wesentliche Verträge.....	6
2. Umsetzung des Beteiligungsmodells in 2013.....	8
Erster Schritt: Abgabe von Beteiligungserklärung(en) und Vollmacht(en).....	8
Zweiter Schritt: Einzahlung von Ausgabebeträgen	8
Dritter Schritt: Kapitalerhöhung EWE NETZ GmbH	9
Vierter Schritt: Abschluss Unternehmensvertrag Neu	9
3. Verwaltungs- und Vermögensrechte	10
Mitverwaltungs- sowie Informations- und Kontrollrechte.....	10
Vermögensrechte (feste Gewinnbeteiligung).....	10
4. Handelbarkeit, Haftung und Beteiligungsdauer.....	12
Handelbarkeit der Kommanditanteile	12
Haftung und Nachschusspflicht.....	12
Beteiligungsdauer.....	12
5. Steuern	12
II. Handlungsanweisung für den Weg zu einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft.....	13
1. Unmittelbare Beteiligung einer Angebots-Kommune.....	13
2. Unmittelbare Beteiligung einer kommunalen Tochtergesellschaft.....	14
3. Verkaufsprospekt nach Vermögensanlagegesetz	14

I. Wesentliche Eckpunkte des Beteiligungsangebots

1. Grundlagen des Beteiligungsmodells

Die Adressaten

Das Beteiligungsangebot der EWE AG richtet sich insgesamt an 288 niedersächsische Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region.

Hierbei handelt es sich um Kommunen, die erstens in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zum 01. Januar 2013 in einem Netzbetriebsverhältnis mit der EWE NETZ GmbH bezüglich mindestens eines Elektrizitätsverteilernetzes und/oder eines Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung gestanden haben, zweitens einem der siebzehn Landkreise angehören, welche als Mitglieder des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbands mittelbar an der EWE AG und damit auch an der EWE NETZ GmbH beteiligt sind und drittens selbst nicht Mitglied des EWE-Verbands sind (Angebots-Kommunen).

Das gemeinsame Ziel

Die Energiewende ist ein zentrales Thema, wenn es um die Zukunft der Energieversorgung geht. Dabei ist gerade der rasante Ausbau der erneuerbaren Energien in unserer Region eine große Herausforderung für unsere Energienetze. Über den Erfolg der Energiewende wird somit nicht in den großen Ballungsräumen, sondern in unserer Region im Nordwesten entschieden. Besonders wichtig sind dabei vor allem der Erhalt der Versorgungssicherheit, die intelligente Verknüpfung von Energieerzeugung und -verbrauch sowie die Einbindung der erneuerbaren Energien in die Infrastruktur.

Zusammen mit der EWE NETZ GmbH strebt die EWE AG mit dem Beteiligungsangebot eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Angebots-Kommunen an. Dies dient der Sicherung und Stärkung eines auch künftig effektiven, stabilen, leistungsfähigen, kosteneffizienten und umweltverträglichen Strom- und Gasverteilernetzbetriebes auf dem Gebiet der Angebots-Kommunen.

Die Beteiligungsstruktur

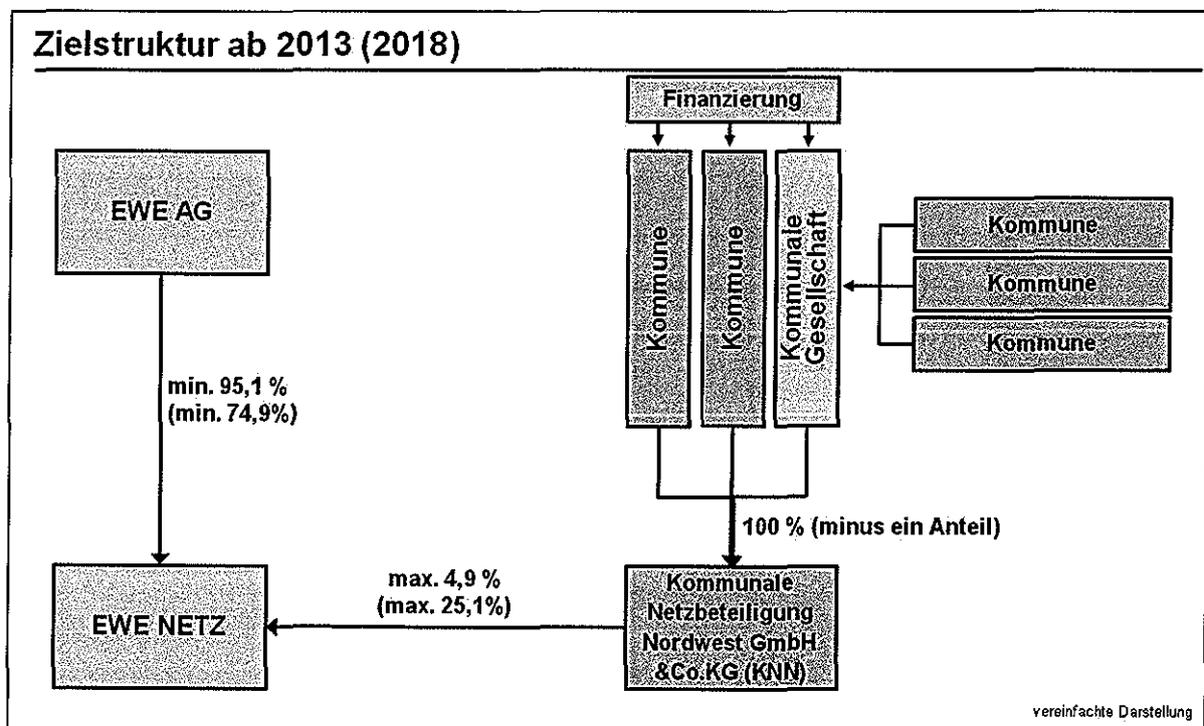
Die Beteiligung der Angebots-Kommunen an der EWE NETZ GmbH über die „zwischenengeschaltete“ Beteiligungsgesellschaft kann dabei entweder unmittelbar oder mittelbar über sog. Kommunale Tochtergesellschaften erfolgen. Als Kommunale Tochtergesellschaften sind solche Gesellschaften zugelassen, an denen ausschließlich eine

oder mehrere Angebots-Kommunen als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind.

Die Beteiligungsgesellschaft selbst wiederum wird das von ihr eingeworbene Kapital ausschließlich zum Erwerb von Anteilen an der EWE NETZ GmbH einsetzen und anschließend die von ihr an der EWE NETZ GmbH erworbenen Anteile halten und verwalten.

Die EWE NETZ GmbH wird – wie derzeit – Eigentümerin und Betreiberin im Sinne des EnWG der von ihr gehaltenen Netze bleiben. Darüber hinaus wird sie noch im Jahr 2013 mit der EWE AG einen Gewinnabführungsvertrag (Unternehmensvertrag Neu) abschließen. Dieser gewährt der Beteiligungsgesellschaft gegenüber der EWE AG jährlich einen vertraglich zugesicherten, festen Zahlungsanspruch im Sinne des § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG (sog. Garantiedividende).

Graphisch stellt sich die Zielstruktur im Überblick wie folgt dar:



Die Beteiligungsgesellschaft

Bei der Beteiligungsgesellschaft (Emittentin) handelt es sich um die mit Eintragung in das Handelsregister am 22. Januar 2013 gegründete Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit derzeitigem Sitz in Oldenburg. Da die Beteiligungsgesellschaft selbst sämtliche Anteile an ihrer Komplementärin, der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit derzeitigem Sitz in Oldenburg hält, handelt es sich bei der Beteiligungsgesellschaft um eine sog. Einheitsgesellschaft.

Mit der Beteiligung von Angebots-Kommunen und ggf. Kommunalen Tochtergesellschaften als Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft geht die Beteiligungsgesellschaft in kommunale Hand über. Der EWE AG als Gründungskommanditistin stehen nach dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft dann lediglich noch Zustimmungsrechte in grundlegenden Fragen zu, die für die Aufrechterhaltung der Struktur des Beteiligungsmodells von zentraler Bedeutung sind.

Die Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells

Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells ist, dass sich der Umfang der mittelbaren Beteiligung einer Angebots-Kommune an der EWE NETZ GmbH auch nach der Anzahl der zwischen der EWE NETZ GmbH und den Angebots-Kommunen bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas richtet.

Ein entsprechendes Netzbetriebsverhältnis zwischen einer Angebots-Kommune und der EWE NETZ GmbH liegt vor, wenn zwischen beiden ein Wegenutzungsvertrag i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG besteht oder die EWE NETZ GmbH in dem jeweiligen Gemeindegebiet – auch ohne bestehenden Wegenutzungsvertrag – Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes und/oder des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG ist.

Zweistufiger Aufbau der Beteiligung

Den Angebots-Kommunen wird angeboten, sich im Jahr 2013 erstmals unmittelbar oder mittelbar über eine kommunale Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen.

Die Beteiligungsgesellschaft kann in 2013 Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH erwerben. Die Geschäftsanteile werden durch eine Kapitalerhöhung neu geschaffen. Dazu wird das Stammkapital der EWE NETZ GmbH in 2013 von EUR 39 Mio. um EUR 2 Mio. auf EUR 41 Mio. erhöht. Damit erhält die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2013 die Möglichkeit, sich in Höhe von $\frac{2}{41}$ ($\approx 4,9\%$) des erhöhten Stammkapitals an EWE NETZ zu beteiligen.

Im Jahr 2018 hat jede Angebotskommune die Möglichkeit, ihre unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft aufzustocken oder sich erstmals zu beteiligen. Die EWE AG ist in einem Konsortialvertrag verpflichtet, den Angebotskommunen im Jahr 2018 insoweit ein gesondertes Angebot zur Aufstockung der Beteiligung auf 25,1% zu machen.

Die EWE AG wird zu Beginn der zweiten Beteiligungsphase auf Basis der dann geltenden insb. steuerlichen Rahmenbedingungen einen Rechtsformwechsel der Netzgesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft prüfen. Voraussichtlich ergeben sich aus einem Rechtsformwechsel Vorteile für die Angebots-Kommunen, welche sich für diese

renditesteigernd auswirken können. EWE ist bestrebt diese Vorteile zu nutzen und in diesem Zusammenhang die notwendigen Schritte zusammen mit der Beteiligungsgesellschaft zu veranlassen.

Die angebotenen Anteile

Angeboten werden im Jahr 2013 maximal 288 Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft. Die maximale Anzahl der angebotenen Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft entspricht der Anzahl der Angebots-Kommunen.

Der jeder einzelnen Angebots-Kommune maximal angebotene Kommanditanteil (Ausgabebetrag in €) an der Beteiligungsgesellschaft sowie die damit verbundene mittelbare prozentuale Beteiligungsquote am Stammkapital der EWE NETZ GmbH sind für jede Angebots-Kommune der Anlage 5.1. zum Konsortial- und Beitrittsvertrag zu entnehmen.

Der Mindestausgabebetrag, den eine Angebots-Kommune aufbringen muss, um sich unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, beträgt EUR 10.045,44. Der Mindestausgabebetrag, den eine Kommunale Tochtergesellschaft aufbringen muss, um sich an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, beträgt EUR 10.045,44 multipliziert mit der Anzahl der an ihr beteiligten Angebots-Kommunen.

Der Erwerbspreis

Der von einer Angebots-Kommune bzw. Kommunalen Tochtergesellschaft für einen im Jahr 2013 angebotenen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zu leistende Ausgabebetrag (Erwerbspreis) entspricht dem Wert des Kommanditanteils. Die Grundlage für die Bestimmung des Wertes eines von der Beteiligungsgesellschaft an der EWE NETZ GmbH erworbenen Anteils ist ein für die EWE NETZ GmbH erstelltes neutrales Unternehmenswertgutachten zum Stichtag 01. Januar 2013. Der sich nach diesem Gutachten ergebende Unternehmenswert der EWE NETZ GmbH beträgt insgesamt EUR 1.889,2 Mio. Der Ausgabebetrag für die im Jahr 2018 anzubietenden Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft wird anhand einer späteren, erneuten Bewertung der EWE NETZ GmbH festgelegt werden.

Weitere Bedingungen und Begrenzungen des Beteiligungsangebots

Auf Grundlage des Angebotsschlüssels wurde von der EWE AG für jede Angebots-Kommune ein individueller Kommanditanteil (Kommanditeinlage zzgl. Agio) verbindlich ermittelt, mit dem sich die einzelne Angebots-Kommune im Rahmen der ersten Beteiligungsphase in 2013 maximal an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen kann, wenn sich sämtliche 288 Angebots-

Kommunen unter voller Ausschöpfung des auf sie entfallenden Anteils an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen würden. Der Angebotsschlüssel setzt sich aus der Anzahl der zwischen der betreffenden Angebots-Kommune und der EWE NETZ GmbH zum 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas sowie dem arithmetischen Mittel aus der Einwohnerzahl und der Fläche einer jeden Angebots-Kommune auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung sowie Flächenerhebung (Stand: 31. Dezember 2011) des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen zusammen.

Beteiligen sich nicht alle Angebots-Kommunen in der ersten Beteiligungsphase in 2013 in der ihnen angebotenen Höhe an der Beteiligungsgesellschaft, so besteht für die übrigen Angebots-Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen einer sog. Mehrzuteilung einen Kommanditanteil zu erwerben, der für die einzelne Angebots-Kommune maximal dem Anteil entspricht, den sie in 2013 und 2018 zusammen erwerben könnte. Dieser höhere Anteil kann jedoch erst nach dem Ende der Zeichnungsfrist konkret berechnet und mit Abschluss des Beitrittsvertrages zugeteilt werden. Die Begrenzung im Rahmen der Mehrzuteilung stellt sicher, dass sich sämtliche Angebots-Kommunen im Jahr 2018 nur bis zu einer bestimmten Höhe an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen können, damit auch solche Angebots-Kommunen, die nicht oder nicht in vollem Umfang an der ersten Beteiligungsphase in 2013 teilnehmen möchten, noch die Möglichkeit haben, im Jahr 2018 einen Kommanditanteil zu zeichnen. Das Zeichnungsrecht bleibt also insofern bis zu einer bestimmten Höhe bis 2018 reserviert.

Die Möglichkeit einer Angebots-Kommune zum Erwerb und zum Halten einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und damit einer mittelbaren Beteiligung an der EWE NETZ GmbH hängt unter anderem davon ab, ob und in welchem Umfang zwischen der EWE NETZ GmbH und der Angebots-Kommune ein Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas in Bezug auf das Gemeindegebiet der betreffenden Angebots-Kommune besteht. Die Einhaltung dieser Bedingung wird maßgeblich dadurch sichergestellt, dass der EWE AG für den Fall eines Verstoßes hiergegen im Konsortialvertrag bestimmte Kaufoptionen auf die von der Beteiligungsgesellschaft an der EWE NETZ GmbH gehaltenen GmbH-Anteile zugesichert sind.

Wesentliche Verträge

Dem Beteiligungsmodell liegen diverse Verträge zugrunde, die teilweise auch noch von den Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften abzuschließen sind. Über die bereits bestehenden Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaft und ihrer Komplementärin sowie den noch anzupassenden Gesellschaftsvertrag der EWE NETZ GmbH

hinaus handelt es sich dabei im Wesentlichen um einen Konsortialvertrag und einen Beitrittsvertrag, die beide notariell zu beurkunden sind, sowie um den zwischen der EWE AG und der EWE NETZ GmbH neu abzuschließenden Unternehmensvertrag Neu.

Möchte sich eine Angebots-Kommune *unmittelbar* als Kommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, hat sie den Konsortialvertrag und den Beitrittsvertrag abzuschließen. Dies gilt für eine Kommunale Tochtergesellschaft entsprechend.

Beabsichtigt eine Angebots-Kommune sich nur *mittelbar* über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, hat sie selbst lediglich den Konsortialvertrag abzuschließen.

Der jeweilige Vertragsschluss für eine Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft erfolgt durch die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft als deren weisungsgebundene Vertreterin auf Grundlage einer ihr von der jeweiligen Angebots-Kommune bzw. Kommunalen Tochtergesellschaft rechtzeitig zuvor erteilten notariell beglaubigten Vollmacht (vgl. Vertragsunterlagen Anlagennummer 10-12).

Vertragspartner des Konsortialvertrages werden die EWE AG, die EWE NETZ GmbH, die Beteiligungsgesellschaft, ihre Komplementärin sowie sämtliche Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften, die sich *unmittelbar oder mittelbar* aufgrund des Beteiligungsangebots an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Dieser Konsortialvertrag soll als Grundlagenvertrag für die Kooperation der Parteien in Bezug auf die EWE NETZ GmbH sowie die Beteiligungsgesellschaft dienen und maßgeblich die gemeinsamen Ziele sowie die Art und Weise der Verwaltung und Leitung der EWE NETZ GmbH und der Beteiligung der Gesellschafter an dieser regeln. Neben der gesellschaftsrechtlichen Gesamtstruktur und weiteren Grundlagen des Beteiligungsmodells regelt der Konsortialvertrag insbesondere konkrete Rechte und Pflichten für die hieran beteiligten Parteien, die teilweise über diejenigen in den Gesellschaftsverträgen hinausgehen (z.B. Regelungen zur Investitionsplanung und Finanzierung bei der EWE NETZ GmbH, Zustimmungspflichten bei Anteilsveräußerungen, Mitveräußerungsrechte, Vorkaufsrechte und Kaufoptionen zugunsten der EWE AG sowie Regelungen zum Ausschluss und Verpflichtungen zu Anteilsanpassungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft). Der Konsortialvertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 fest abgeschlossen und bis dahin nicht ordentlich gekündigt werden können. Das Recht zur Kündigung des Konsortialvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Vertragspartner des Beitrittsvertrages werden die EWE AG als Gründungskommanditistin, die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft sowie die

Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften, die sich *unmittelbar* als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Wesentlicher Inhalt dieses Beitrittsvertrages ist es, dass alle unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften mit Abschluss dieses Vertrages auf Basis des geltenden Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditisten beitreten werden.

2. Umsetzung des Beteiligungsmodells in 2013

Das Beteiligungsmodell sieht vor, dass sich die Angebots-Kommunen in zwei **Beteiligungsphasen** im Jahr 2013 und im Jahr 2018 unmittelbar oder mittelbar über Kommunale Tochtergesellschaften als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen bzw. eine bereits in 2013 erworbene Beteiligung nochmals aufstocken können. Die Beteiligungsmöglichkeit in 2013 ist Gegenstand des aktuellen Beteiligungsangebots. Die Beteiligungsmöglichkeit in 2018 wird Gegenstand eines gesonderten Beteiligungsangebots sein, zu dem sich die EWE AG bereits heute verpflichtet.

Möchte sich eine Angebots-Kommune in 2013 beteiligen, so hat sie Folgendes zu beachten:

Erster Schritt: Abgabe von Beteiligungserklärung(en) und Vollmacht(en)

In einem ersten Schritt haben die Angebots-Kommunen und ggf. Kommunalen Tochtergesellschaften mit Beteiligungserklärungen und Vollmachten der Beteiligungsgesellschaft (vgl. Vertragsunterlagen Anlagennummer 10-12) bis spätestens 11. Oktober 2013 (24:00 Uhr) die Höhe, bis zu der sie sich an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligen wollen, mitzuteilen und insoweit zugleich die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft zum Abschluss von Konsortial- und ggf. Beitrittsvertrag zu bevollmächtigen. Mit Abschluss des Konsortialvertrages bzw. Beitrittsvertrages wird die jeweilige Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft unmittelbar bzw. mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt und – unter Berücksichtigung einer etwaigen Mehrzuteilung – zugleich verbindlich der Betrag des von ihr auf den erworbenen Kommanditanteil zu leistenden Ausgabebetrag festgelegt.

Zweiter Schritt: Einzahlung von Ausgabebeträgen

In einem weiteren Schritt haben die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Angebots-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften nach entsprechender Mitteilung durch die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft den Ausgabebetrag für den von ihnen jeweils erworbenen Kommanditanteil bis spätestens 1. November 2013 auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft zu leisten.

Dritter Schritt: Kapitalerhöhung EWE NETZ GmbH

Im Anschluss wird die Beteiligungsgesellschaft mit den von ihr eingeworbenen Ausgabeträgen Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH erwerben und damit den an ihr beteiligten Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften mittelbar eine Beteiligung an der EWE NETZ GmbH ermöglichen. Mit dem im Jahr 2013 eingeworbenen Kapital wird die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2013 eine Beteiligung von bis zu 2/41 ($\approx 4,9\%$) am auf EUR 41 Mio. erhöhten Stammkapital der EWE NETZ GmbH erwerben. Zugleich erhält der Gesellschaftsvertrag der EWE NETZ GmbH die Fassung, die dem Verkaufsprospekt (vgl. II. 3.) als Entwurf beigefügt ist.

Im Jahr 2018 wird die Beteiligungsgesellschaft mit dem in 2018 einzuwerbenden Kapital ihre Beteiligung am Stammkapital der EWE NETZ GmbH auf bis zu 25,1 % des dann bestehenden Stammkapitals der EWE NETZ GmbH aufstocken können.

Der Gesamtbetrag des eingeworbenen Kapitals wie auch der Umfang der von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Beteiligung an der EWE NETZ GmbH hängen unmittelbar davon ab, wie viele Angebots-Kommunen in welchem Umfang von dem Beteiligungsangebot in 2013 bzw. 2018 Gebrauch machen. Eine Aufnahme von Fremdkapital durch die Beteiligungsgesellschaft ist nicht vorgesehen.

Wenn sich die Angebots-Kommunen im Jahr 2013 im höchstmöglichen Umfang an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, wird die Beteiligungsgesellschaft sämtliche neuen Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH zeichnen. Wenn sich die Angebots-Kommunen im Jahr 2013 nicht im höchstmöglichen Umfang an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, dann wird auch die Beteiligungsgesellschaft die neuen Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH nur in dem Verhältnis zeichnen, in dem die Summe der an sie geleisteten Ausgabebeträge zu der für die Übernahme der neuen Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH zu leistenden Bareinlage ($= 2/41$ des Unternehmenswerts der EWE NETZ GmbH zum 01. Januar 2013) steht. Die übrigen neuen Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH wird die EWE AG bzw. ihre unmittelbar an der EWE NETZ GmbH beteiligte Konzerngesellschaft zeichnen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Kapitalerhöhung bei der EWE NETZ GmbH in jedem Fall in vollem Umfang durchgeführt wird.

Vierter Schritt: Abschluss Unternehmensvertrag Neu

Schließlich wird ebenfalls noch im Jahr 2013 zwischen der EWE AG und der EWE NETZ GmbH der Unternehmensvertrag Neu abgeschlossen und zur Eintragung in das Handelsregister der EWE NETZ GmbH angemeldet.

3. Verwaltungs- und Vermögensrechte

Mitverwaltungs- sowie Informations- und Kontrollrechte

Da die Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften nicht unmittelbar als Gesellschafter an der EWE NETZ GmbH beteiligt sind, stehen ihnen in der EWE NETZ GmbH unmittelbar keine Gesellschafterrechte zu. Diese Gesellschafterrechte werden durch die zwischengeschaltete Beteiligungsgesellschaft ausgeübt. Neben den üblichen gesetzlichen Verwaltungs- und Informationsrechten eines GmbH-Gesellschafters steht der Beteiligungsgesellschaft aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Konsortialvertrag insbesondere auch das Recht zu, abhängig von ihrem späteren Beteiligungsumfang an der EWE NETZ GmbH bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder des künftig aus 18 Mitgliedern bestehenden obligatorischen Aufsichtsrats der EWE NETZ GmbH zu bestimmen. Des Weiteren gewährt der Konsortialvertrag der Beteiligungsgesellschaft auch das Recht, die von ihr gehaltene Beteiligung an der EWE NETZ GmbH mitverkaufen zu können, wenn die EWE AG bzw. ihre unmittelbar an der EWE NETZ GmbH beteiligte Tochtergesellschaft Anteile an der EWE NETZ GmbH verkauft und dies zu einer Minderung der Gesamtbeteiligungsquote von EWE und der Beteiligungsgesellschaft auf unter 50% zur Folge hat.

Zur Wahrnehmung ihrer kommunalen Interessen stehen den unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditisten beteiligten Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften umfassende Mitverwaltungsrechte sowie Informations- und Kontrollrechte in der Beteiligungsgesellschaft zu. Sie sind insbesondere berechtigt, an Gesellschafterversammlungen und sonstigen Beschlüssen der Beteiligungsgesellschaft teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen über Zustimmungen zu außergewöhnlichen Geschäften sowie zu Grundlagengeschäften.

Außerdem vertreten die Kommanditisten die Beteiligungsgesellschaft, wenn es um die Ausübung der Gesellschafterrechte geht, die der Beteiligungsgesellschaft als Alleingeschafterin ihrer Komplementärin zustehen. Daher können die Kommanditisten durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft Weisungen an die Geschäftsführer der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft erteilen.

Vermögensrechte (feste Gewinnbeteiligung)

Zusätzlich zu den Mitverwaltungsrechten soll das von den Angebots-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften eingeworbene Kapital im Einklang mit den Vorgaben von § 149 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) angemessen

verzinst werden. Hierzu wird noch im Jahr 2013, nachdem sich zunächst mindestens eine Angebots-Kommune an der Beteiligungsgesellschaft und sodann die Beteiligungsgesellschaft an der EWE NETZ GmbH beteiligt haben, zwischen der EWE AG und der EWE NETZ GmbH der Unternehmensvertrag Neu abgeschlossen. Wie bereits zuvor ausgeführt, gewährt dieser Unternehmensvertrag Neu der Beteiligungsgesellschaft jährlich einen vertraglich zugesicherten, festen Zahlungsanspruch im Sinne des § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG (Garantiedividende).

Die Garantiedividende an die Beteiligungsgesellschaft entspricht – unter Berücksichtigung der heute geltenden Körperschaftsteuer - bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %) 4,75 % der Einlage (Nennbetrag zzgl. Agio) der Beteiligungsgesellschaft in die EWE NETZ GmbH. Hiervon werden sodann noch Steuerabzugsbeträge der Beteiligungsgemeinden (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen (vgl. I. 5.). Der nach Abzug von etwaigen Aufwendungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft verbleibende Ertrag wird sodann nach dem Verhältnis der Kommanditeinlagen den Konten der an ihr unmittelbar beteiligten Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften gutgeschrieben.

Für das Jahr des Erwerbs der Beteiligung an der EWE NETZ GmbH durch die Beteiligungsgesellschaft wird die Garantiedividende zeitanteilig gezahlt.

Der Unternehmensvertrag Neu wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2028 fest abgeschlossen („Mindestlaufzeit“).

Im Rahmen der Umsetzung der zweiten Beteiligungstranche 2018 besteht jedoch die Möglichkeit einer Anpassung der Höhe der Garantiedividende entsprechend einer dann aktuellen neutralen Unternehmensbewertung. Die EWE AG wird jedoch im Falle eines aus der Anpassung der Garantiedividende resultierenden finanziellen Nachteils für die Beteiligungsgesellschaft – ausschließlich bezogen auf die Garantiedividende für die von der Beteiligungsgesellschaft in 2013 erworbenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft und die Garantiedividende bis zum Ablauf der ursprünglichen Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrag Neu – einen Anspruch auf eine angemessene Kompensation bieten. Eine angemessene Kompensation wird sich nach der Höhe des marktüblichen Barwerts der abgezinsten Differenz zwischen der bisherigen Garantiedividende aus dem bestehenden Unternehmensvertrag Neu und der neuen, künftigen Garantiedividende richten.

4. Handelbarkeit, Haftung und Beteiligungsdauer

Handelbarkeit der Kommanditanteile

Die Übertragbarkeit und Handelbarkeit der angebotenen Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft ist zunächst an die Zustimmung aller Mitgesellschafter gebunden. Nach Vollzug der Zweiten Beteiligungsphase in 2018, spätestens aber ab 2020 bedarf es dann nur noch der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft für eine Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft, sofern die Übertragung an andere Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft bzw. ein mit der EWE AG verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

Haftung und Nachschusspflicht

Nach außen hin ist die Haftung eines jeden Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft auf die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage in Höhe von EUR 100 (Haftsumme) beschränkt. Eine darüberhinausgehende Nachschussverpflichtung besteht weder gegenüber der Beteiligungsgesellschaft noch gegenüber den anderen Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft.

Beteiligungsdauer

Ein Austritt durch ordentliche Kündigung aus der Beteiligungsgesellschaft ist erstmals zum Ende des Jahres 2028 möglich. Es handelt sich damit um das Angebot einer langfristigen unternehmerischen Beteiligung für die Angebots-Kommunen. Ein kurzfristiger Abzug des eingesetzten Kapitals ist mithin grundsätzlich – abgesehen von einer zustimmungspflichtigen Veräußerung der Kommanditanteile – nicht möglich.

5. Steuern

Die Beteiligungsgesellschaft wird für steuerliche Zwecke weder gewerblich tätig noch gewerblich geprägt sein. Die Beteiligungsgesellschaft wird insbesondere Garantiedividenden aus dem Unternehmensvertrag Neu erzielen. Die Garantiedividende bzw. Gewinnausschüttungen erfolgen nach Einbehaltung und Abführung von gesetzlich geschuldeter Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Hält eine Beteiligungs-Kommune ihre Anteile an der Beteiligungsgesellschaft im steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich, unterliegen die Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft der Kapitalertragsteuer. Diese beläuft sich auf insgesamt 26,375 % (25 % Kapitalertragsteuer zzgl. diesbezüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 %). Sie wird jedoch auf insgesamt 15,825 % (15 % Kapitalertragsteuer zzgl. diesbezüglich Solidaritätszuschlag

von 5,5 %) reduziert, wenn die Beteiligungs-Kommune eine Bescheinigung ausstellt, dass sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Anteile nicht in einem Betrieb gewerblicher Art hält. Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer ist die Steuer für die Beteiligungs-Kommune abgegolten, so dass für sie keine weitere Besteuerung erfolgt. Wird der Erwerb der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft fremdfinanziert, steht der Beteiligungs-Kommune hinsichtlich der Zinsen kein steuerlicher Abzug zu.

Werden die Anteile nicht im Vermögensverwaltungsbereich gehalten, ist eine Einzelfallbetrachtung der individuellen Steuerbelastung vorzunehmen. Aus unserer Sicht ist die Ansiedlung im Vermögensverwaltungsbereich aktuell jedoch nicht nachteilig.

II. Handlungsanweisung für den Weg zu einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft

1. Unmittelbare Beteiligung einer Angebots-Kommune

Die wesentlichen Handlungen, die eine Angebots-Kommune vorzunehmen hat, die sich unmittelbar als Kommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen will, stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

1. Ggf. Einholung einer kommunalaufsichtsrechtlichen Unbedenklichkeitserklärung,
2. Einholung der erforderlichen Gremienzustimmungen (ggf. Ratsbeschluss etc.) einschl. der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, soweit erforderlich,
3. Unterzeichnung der Beteiligungserklärung sowie notarielle Beglaubigungen (a) der Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages und (b) der Handelsregistervollmacht (dazu ist das Formular der Vertragsunterlagen Anlage Nr. 10 zu verwenden),
4. Versand des Originals der unterzeichneten Beteiligungserklärung sowie der notariell beglaubigten Vollmachten (Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages sowie Handelsregistervollmacht) an die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg mit Zugang bis spätestens 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr, und
5. Einzahlung des von der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft nach Abschluss des Beitrittsvertrages mitgeteilten Ausgabebetrages auf das Konto der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg bis spätestens 1. November 2013.

2. Unmittelbare Beteiligung einer kommunalen Tochtergesellschaft

Die wesentlichen Handlungen, die eine Kommunale Tochtergesellschaft vorzunehmen hat, die sich unmittelbar als Kommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen will, stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

1. Ggf. Einholung einer kommunalaufsichtsrechtlichen Unbedenklichkeitserklärung,
2. Einholung der erforderlichen Gremienzustimmungen (ggf. Rats- oder Gesellschafterbeschluss etc.) einschl. der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, soweit erforderlich,
3. Einholung der Unterzeichnung der Beteiligungserklärung sowie notariellen Beglaubigungen (a) der Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages und (b) der Handelsregistervollmacht der sich in der Kommunalen Tochtergesellschaft organisierten Angebots-Kommunen (dazu ist das Formular der **Vertragsunterlagen Anlage Nr. 11** zu verwenden),
4. Unterzeichnung der Beteiligungserklärung sowie notarielle Beglaubigungen (a) der Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages und (b) der Handelsregistervollmacht (dazu ist das Formular der **Vertragsunterlagen Anlage Nr. 12** zu verwenden zu verwenden),
5. Versand des Originals der unterzeichneten Beteiligungserklärung (einschl. der Kopien der Beteiligungserklärungen der an ihr beteiligten Angebots-Kommunen) sowie der notariell beglaubigten Vollmachten (Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages sowie Handelsregistervollmacht) an die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg mit Zugang bis spätestens 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr, und
6. Einzahlung des von der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft nach Abschluss des Beitrittsvertrages mitgeteilten Ausgabebetrages auf das Konto der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg bis spätestens 1. November 2013.

3. Verkaufsprospekt nach Vermögensanlagegesetz

EWE ist verpflichtet, zum Angebot der hier beschriebenen Netzbeteiligung einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagegesetz zu erstellen. Dies ist erfolgt und der Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt. Eine gedruckte Ausfertigung dieses Prospektes können Sie kostenlos durch eine e-Mail an

netzbeteiligung@ewe.de oder bei der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (Emittentin), Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg (Oldb.) anfordern.